STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Az. 61 33 00/ Nr. 72 I

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden
der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 I „Gewerbegebiet Sachtleben I“

1. **Planbeschluss**

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 I „Gewerbegebiet Sachtleben I“ bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und Text beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung zu diesem Bebauungsplan beschlossen; die Begründung ist dem Bebauungsplan beizufügen.

2. **Rechtsgrundlagen**

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 2,9,10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

3. **Beschreibung des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Elspe, Flur 31, Nr. 469 und 574 (Ortsteil Meggen):

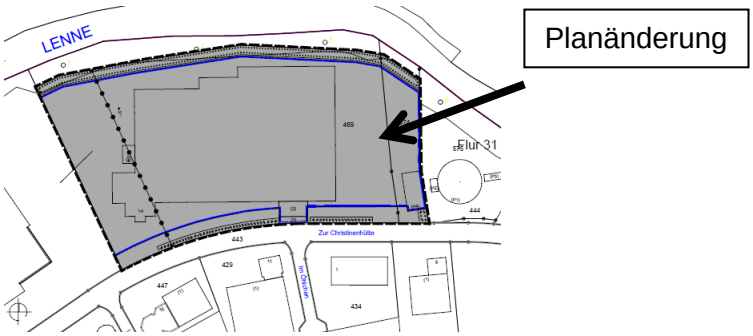

Lageplan unmaßstäblich

4. **Inhalt des Bebauungsplanes (Kurzform)**

Inhalt des Bebauungsplanes der Stadt Lennestadt sind u.a. Festsetzungen von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen, sowie zum Maß der baulichen Nutzung sein.

5. **Bereithaltung/Einsichtnahme**

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 I „Gewerbegebiet Sachtleben I“ wird zusammen mit der Begründung ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung, - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1 während der Dienststunden der Verwaltung

Montag - Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

1 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Planänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2 Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 10.05.2023 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 10.05.2023 zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 I „Gewerbegebiet Sachtleben I“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Nach § 10 BauGB tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 I „Gewerbegebiet Sachtleben I“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 12.06.2022

Der Bürgermeister
Tobias Puspas